

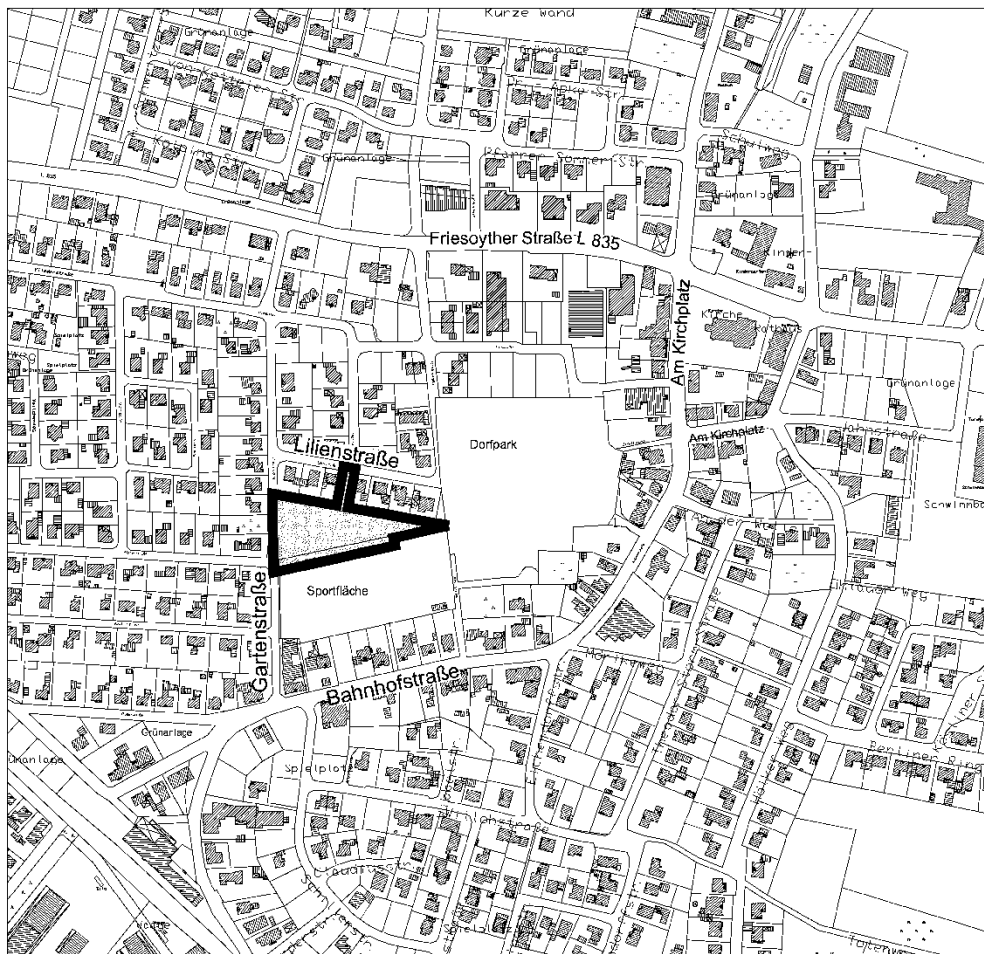
Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die langen Acker“ der Gemeinde Bösel

Der Rat der Gemeinde Bösel hat die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Die langen Acker“ in Bösel im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB am 04. September 2017 beschlossen. Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt östlich der „Gartenstraße“, südlich der vorhandenen Bebauung im Bereich „Lilienstraße“ und nördlich des bestehenden Trainings Sportplatzes westlich des Dorfparks.

Der genaue Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Planung soll innerhalb der Ortslage von Bösel ein nicht mehr erforderlicher Spielplatz östlich der „Gartenstraße“, südlich der vorhandenen Bebauung im Bereich „Lilienstraße“ und nördlich des bestehenden Trainingssportplatzes westlich des Dorfparks aufgehoben werden und zu einem kleinen Baugebiet mit dem Nutzungsrahmen eines allgemeinen Wohngebiets (WA) umgewidmet werden. Gleichzeitig soll der nicht länger als Zuwegung zum nunmehr überplanten Spielplatz benötigte „Irisweg“ (Fuß- und Radweg) aufgehoben werden.

Gem. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung in der Zeit vom

25. April 2018 bis zum 25. Mai 2018

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 2.09, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, öffentlich zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planänderung hat Maßnahmen der Innenentwicklung der Gemeinde zum Gegenstand und wird daher gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend. Es wird daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hermann Block